



GARTENSTADT HAAN • POSTFACH 1665 • 42760 HAAN

09 3C3E 8311 C2 E000 F29C
DV04.25 0,95 Deutsche Post



*K7087*14820*03881*

Eheleute
Hans Willi Paashaus
Theodor-Storm-Weg 88
42697 Solingen

Telefon	
Zentrale	02129 / 911 - 0
Steueramt	02129 / 911 - 222
E-Mail	
Steueramt	steueramt@stadt-haan.de
Datum	11.04.25
Aktenzeichen:	020008002006
- bei Zahlung und Rückfragen unbedingt angeben -	

GRUNDSTEUERBESCHEID

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes, Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetzes und der Hebesatzung der Stadt Haan in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Steuern festgesetzt. Weitergehende Informationen zur Grundsteuer finden Sie unter www.haan.de.

Bitte beachten Sie, dass ab dem Jahr 2025 zwei Bescheide ergehen. Ein Bescheid enthält die Festsetzung der Grundsteuer und ein separater Bescheid die Festsetzung aller weiteren Grundabgaben.

Aktenzeichen Finanzamt: 412-3-094213

Jahr		von	bis	Berechnungsgrundlage	Betrag
2025	Grundsteuer B1 Wohngrundstücke Alsenstr. 2 / WE 6	01.01.25	31.12.25	Messbetrag 27,19 € x Hebesatz 536 v.H.	145,74 €
Gesamtbetrag					145,74 €

Offene Fälligkeiten:

	15.05.25	15.08.25	15.11.25		
Grundsteuer B1	72,86 €	36,43 €	36,45 €		
Gesamt	72,86 €	36,43 €	36,45 €		

Die Forderungen für Grundsteuer B1 werden mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat M2200309 zu der Gläubiger-ID: DE13 ZZZO 0000 2187 61 vom Konto IBAN: DE** **** **** **09 02 (BIC: COBA ** *) zu den jeweiligen Fälligkeiten eingezogen. Sollte die Fälligkeit zwischen diesen Daten liegen, ist immer der darauffolgende Abbuchungstermin für Sie ausschlaggebend. Bitte beachten Sie, dass Erstattungen mit noch offenen Forderungen verrechnet werden. Hat uns eine andere Person die Einzugsermächtigung erteilt, ist die Mitteilung auch gegenüber dieser Person wirksam. Bitte geben Sie die Informationen an die andere Person weiter und veranlassen Sie, dass die eventuell erforderliche Aktualisierung der Bankverbindung uns gegenüber erfolgt.

Adressänderung

Sollte sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändern bzw. ein Verwalter von Ihnen bestellt werden, so bitten wir um eine kurze schriftliche Mitteilung Ihrerseits an die Steuerabteilung der Stadt Haan.

Datenschutzhinweis

Im Rahmen der Veranlagung von Grundsteuern und Grundabgaben werden personenbezogene Daten verarbeitet,

Stadt-Sparkasse Haan
IBAN: DE65 3035 1220 0000 2070 01
BIC: WELADED1HAA

Commerzbank
IBAN: DE75 3004 0000 0691 9120 00
BIC: COBADEDDXXX

Lieferanschrift: Kaiserstr. 85, 42781 Haan
Telefonzentrale: 02129 911-0
E-Mail (zentral): post@stadt-haan.de
www.haan.de

Busverbindung: Linie 742 • 784 • 786 • 792 • SB50

also insbesondere erhoben, übermittelt oder gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt zweckgebunden, die Daten werden also nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben wurden. Weitere Informationen zum Datenschutz insbesondere hinsichtlich

Ihrer Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihrer Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie in der allgemeinen Datenschutzerklärung der Stadt Haan im Internet unter www.haan.de (unter dem Menüpunkt Datenschutz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

- bei der Gartenstadt Haan, Die Bürgermeisterin, Amt 20, Zi. 215, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, oder
- jeder anderen Verwaltungsstelle der Bürgermeisterin der Gartenstadt Haan.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: post@stadt-haan.de.

Der Widerspruch kann ebenfalls durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet info@stadt-haan.de-mail.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass dieser Bescheid sofort vollziehbar bleibt und Sie dessen Anordnungen fristgerecht befolgen müssen.

Ergänzende Hinweise

Widerspruch und Klage gegen einen Grundabgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung und befreien daher nicht von der Zahlungspflicht. Grundlage hierfür bildet § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VWGO. Sollten Sie aus bestimmten Gründen der Auffassung sein, dass der Grundabgabenbescheid unrechtmäßig ist, müssen Sie trotzdem zunächst den offenstehenden Betrag zum Fälligkeitstermin begleichen.

Mehrere Abgabenschuldner sind nach den jeweils gültigen Satzungen und nach der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch Gesamtschuldner (§ 44 AO i.V.m. § 421 BGB). Jeder Abgabenschuldner kann somit für den oben genannten Betrag in Anspruch genommen werden.

**Mit freundlichen Grüßen
Steuerabteilung der Gartenstadt Haan**

Der Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.